

Europäische Union

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie



Dieser Artikel gibt einen Überblick über die völkerrechtliche Organisation **Europäische Union**. Für Artikel zu einzelnen Mitgliedstaaten, Amtssprachen, Institutionen, Politikfeldern und mehr siehe Portal:Europäische Union. Für andere Bedeutungen von EU siehe EU (Begriffsklärung).

Die **Europäische Union** (Abkürzung: **EU**) ist ein Staatenverbund von 25 Staaten mit 456,9 Millionen Einwohnern (sieben Prozent der Weltbevölkerung). Sie stellt gemessen am Bruttoinlandsprodukt den größten Wirtschaftsraum der Welt dar.



Details zur Europaflagge

Nationalhymne

Ode an die Freude (Instrumentalversion)

Wahlspruch

In varietate concordia (In Vielfalt geeint)



Amtssprachen

Dänisch, Deutsch,
Englisch, Estnisch,

	Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch
Ratssitz	Brüssel (Generalsekretariat)
Kommissionssitz	Brüssel
Ministerratssitz	Brüssel
Parlamentssitz	Straßburg (Plenartagungen) Brüssel (Ausschüsse) Luxemburg (Generalsekretariat)
Ratspräsident	Tony Blair
Kommissionspräsident	José Manuel Durão Barroso
Ministerrats- präsidentschaft	Vereinigtes Königreich
Parlamentspräsident	Josep Borrell
Fläche	3.975.000 km ²
Bevölkerung	457 Millionen (Stand: 2005)
Bevölkerungsdichte	114 Ew. pro km ² (Stand: 1. Mai 2004)
Gründung	1. November 1993 (EGKS: 18. April 1951)
Nationalfeiertag	9. Mai (Präsentation des Schuman-Plans im Jahre 1950)
Währungen	Euro (Eurozone), Britisches Pfund, Dänische Krone, Estnische Kroon, Lettischer Lat, Litauischer Litas, Maltesische Lira, Polnischer Złoty, Schwedische Krone, Slowakische Krone, Slowenischer Tolar,

	Tschechische Krone, Ungarischer Forint, Zypriotisches Pfund
Zeitzonen	UTC 0 bis +2, mit Außengebieten -4 bis +4
Internet-TLD	.eu

Inhaltsverzeichnis

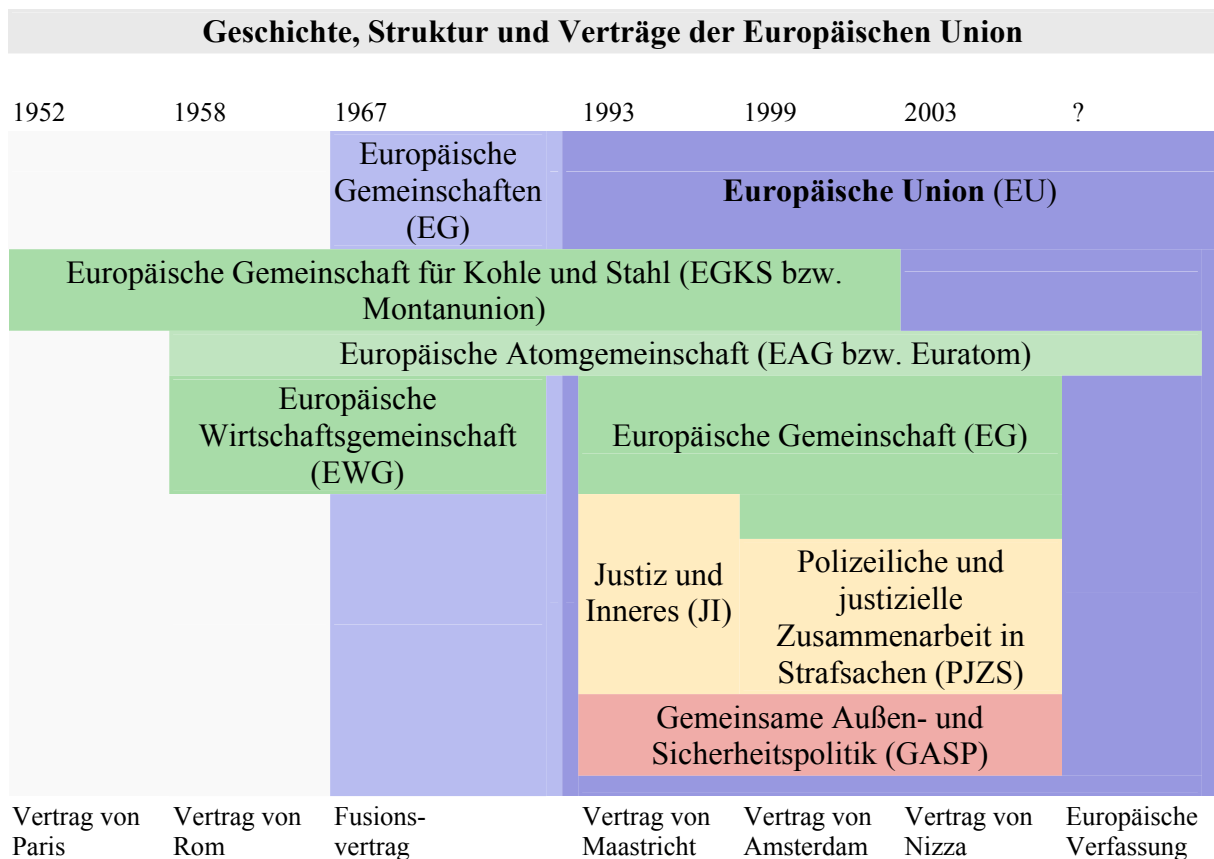
- 1 Geschichte
- 2 Gründe und Ziele
- 3 Geografie
- 4 Sprachen
- 5 Mitglieder und Beitrittskandidaten
 - 5.1 Mitgliedstaaten der EU
 - 5.2 Beitrittsbedingungen
 - 5.3 Beitrittskandidaten
- 6 Die drei Säulen der Union
 - 6.1 Erste Säule: Die Europäischen Gemeinschaften (EG)
 - 6.2 Zweite Säule: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
 - 6.3 Dritte Säule: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (PJZS)
- 7 Die politischen Organe
 - 7.1 Europäischer Rat
 - 7.2 Europäische Kommission
 - 7.3 Rat der Europäischen Union
 - 7.4 Europäisches Parlament
 - 7.5 Europäischer Gerichtshof
 - 7.6 Europäischer Rechnungshof
- 8 Politikfelder
 - 8.1 Zollunion und Binnenmarkt
 - 8.2 Wettbewerbspolitik
 - 8.3 Wirtschafts- und Währungsunion
 - 8.4 Wirtschaftspolitik
 - 8.5 Finanzhilfen und Förderprogramme
 - 8.6 Abkommen und Programme mit Nicht-EU-Ländern/Regionen
 - 8.7 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, militärische Stärkung
 - 8.8 Kulturpolitik
- 9 Finanzhaushalt
 - 9.1 Geschichtliche Entwicklung
 - 9.2 Künftiger Finanzrahmen
- 10 Kritikpunkte
 - 10.1 Bürokratie und Demokratiedefizit
 - 10.2 Verwaltungskosten
 - 10.3 Verlust an regionalen Eigenheiten
 - 10.4 Korruption
 - 10.5 weniger Mitsprache der Mitgliedsländer
- 11 Literatur

- 12 Siehe auch
- 13 Weblinks

Geschichte

Hauptartikel: Geschichte der Europäischen Union

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es in den 50er Jahren darauf an, innerhalb Europas den Wiederaufbau zu organisieren und künftige Kriege innerhalb Europas zu verhindern. Aus dieser Motivation resultierte die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS bzw. Montanunion) am 18. April 1951 durch die Länder Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden, die eine gemeinsame Nutzung von Kohle und Stahl als Ziel hatte. Durch die Gründung der EGKS begann eine europäische Integration, die in kurzer Zeit weit darüber hinaus ging. So wurde die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geplant, die den Rahmen für die deutsche Wiederbewaffnung durch eine Einbindung in eine europäische Verteidigung bilden und Europa letztlich auch zu einer politischen Gemeinschaft verschmelzen sollte. Dieser Plan scheiterte 1954 in der französischen Nationalversammlung. Durch diese Abstimmungsniederlage kam die weitere europäische Integration insgesamt zum Stillstand und man konzentrierte sich darauf, die Integration auf das wirtschaftliche Gebiet zu beschränken. Dies manifestierte sich in den 1957 unterzeichneten Römischen Verträgen, durch die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäische Atomgemeinschaft (EAG bzw. Euratom) gegründet wurden. Wichtigstes Ziel dieser Verträge war das Errichten einer Zollunion. Später wurde der Fusionsvertrag unterzeichnet, der die drei bisher gegründeten Gemeinschaften (EGKS, EWG und EAG) in die Europäischen Gemeinschaften (EG) vereinte.



In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wandelte sich das Gesicht der Gemeinschaften, und die Anzahl der Mitglieder wuchs stark an. 1987 wurde die Einheitliche Europäische Akte entwickelt, wodurch der Europäische Binnenmarkt geschaffen wurde. Der Vertrag von Maastricht 1992 beschloss die Gründung der Europäischen Union (EU). Die Union bestand aus den bereits 1967 gegründeten Europäischen Gemeinschaften (EG) und den beiden neu gegründeten Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Justiz und Inneres (JI) aus der später Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) wurde. Zudem wurde in Maastricht die Einführung des Euro in drei Schritten beschlossen. Im Jahr 2000 wurde dann durch den Vertrag von Nizza die Osterweiterung vorbereitet, die am 1. Mai 2004 stattfand und die die EU von 15 Mitgliedstaaten auf 25 Mitgliedstaaten erweiterte.

Im Oktober 2004 wurde die vom Europäischen Konvent erarbeitete Europäische Verfassung feierlich in Rom unterzeichnet. Der so entstandene Verfassungsvertrag musste noch von allen 25 Mitgliedstaaten ratifiziert werden um in Kraft treten zu können. Im Mai und Juni 2005 lehnten jedoch die Franzosen und Niederländer den Verfassungsvertrag in Volksabstimmungen ab. Daraufhin verschob das Vereinigte Königreich und andere Mitgliedstaaten die Ratifizierung auf unbestimmte Zeit. Sollte bis zum Ende des Ratifikationsprozesses nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erreicht werden, kann damit die Verfassung nicht in Kraft treten. Falls eine Mehrheit von vier Fünfteln den Vertrag annimmt, obliegt die weitere Vorgehensweise laut Seite 472 der Verfassung dem Europäischen Rat, also den Staats- und Regierungschefs.

Neben der Europäischen Verfassung sind momentan auch die Erweiterung nach Süden und Osten und die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten wichtigste Debatten zur Frage der Zukunft der Europäischen Union.

Gründe und Ziele

Der ursprünglich wichtigste Grund für die Errichtung der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) war es, nach zwei Weltkriegen und vielen weiteren innereuropäischen Kriegen, den Frieden zu sichern. Dies sollte durch eine Verbesserung des Wohlstandes und das Entstehen gegenseitiger Abhängigkeit bewerkstelligt werden. Dieser ursprüngliche Grund wird in den stabilen Ländern Westeuropas heute nicht mehr stark beachtet, die Sicherung von Frieden, Stabilität und ihrer Existenz ist aber immer noch für viele Staaten ein Grund, für einen Beitritt zur Union und ein Grund, neue Staaten aufzunehmen.

Der Grund für die zunehmende politische Einigung, vor allem eine gemeinsame Außenpolitik, ist der Wille der europäischen Staaten, sich in der Welt durchzusetzen und Europa zum „*wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt*“ zu machen (Lissabon-Strategie). Um das zu erreichen, sollen die wirtschaftliche Lage und Arbeits- und Lebensverhältnisse verbessert und wirtschaftliche Ungleichgewichte beseitigt werden. Der Euro konkurriert damit gegen US-Dollar und Yen um die Rolle als weltweite Leitwährung.

Ziel der Union ist es ein Europa mit ausgewogenem Wirtschaftswachstum, wettbewerbsfähiger sozialer Marktwirtschaft und besserer Umweltqualität zu schaffen. Außerdem bekämpft die EU Ausgrenzung und Diskriminierung von Minderheiten und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz.

Geografie



Satellitenfoto von Europa

Die Europäische Union reicht im Nordosten bis Finnland, im Nordwesten bis Irland, im Südosten bis Zypern und im Südwesten bis Portugal. Dazu kommen die überseeischen Territorien Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion, die Kanaren, die Azoren, und Madeira sowie die afrikanischen Territorien Ceuta und Melilla die ebenfalls der EU angehören. Alle Staaten (mit Ausnahme der Überseeterritorien und afrikanischen Territorien) liegen auf dem europäischen Kontinent, mit Zypern wurde 2004 auch ein Staat aufgenommen, der geografisch zu Asien gezählt wird. Der geographische Mittelpunkt der Europäischen Union ist Kleinmaiseid im Westerwald.

Der Mont Blanc liegt in den Savoyer Alpen und ist mit 4808 m der höchste Berg der EU. Der größte See ist der Vännersee, ein Binnensee im Südwesten von Schweden mit einer Fläche von 5650 km². Der längste Fluss ist die Donau mit 2850 km, davon durchfließen 1627 km die EU. Sie entspringt im Schwarzwald und mündet im Donaodelta in das Schwarze Meer.

Das Klima reicht im Norden von der Kalten Klimazone bis zum Süden zur Subtropischen Klimazone. Im Norden (Finnland) liegen die Durchschnittstemperaturen bei -13 °C im Winter und +15 °C im Sommer. Dagegen wird im Süden (Malta), im Winter ein durchschnittliche Temperatur von +12 °C und im Sommer von +25 °C erreicht.

Sprachen

Hauptartikel: Amtssprachen der Europäischen Union, Minderheitensprachen in der Europäischen Union

In der EU werden heute 21 Sprachen als offizielle Amtssprachen anerkannt, mit denen alle Organe kontaktiert werden können. Neben diesen existieren weitere Minderheitensprachen. Die EU erklärt, die Sprachen und Sprachenvielfalt zu achten und zu respektieren. Von den Amtssprachen werden Englisch, Französisch und Deutsch als Arbeitssprachen verwendet, um die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der europäischen Institutionen zu erleichtern. Im europäischen Parlament können Redebeiträge in jeder Amtssprache gehalten werden. Reden im Plenum werden von Dolmetschern übersetzt.

Mitglieder und Beitrittskandidaten



Erweiterungen seit 1951







Gegründet wurde die EG (später dann EU) 1951 von Belgien, Deutschland (damals vertreten durch Westdeutschland), Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. 1973 also 22 Jahre später, traten dann in der ersten Norderweiterung Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bei. Norwegen, die die Mitgliedschaft ebenfalls beantragt hatte, konnte wegen eines ablehnenden Votums der Bevölkerung nicht beitreten.










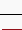










In den 80er Jahren wurden Griechenland (1981), Portugal (1986) und Spanien (ebenfalls 1986) aufgenommen. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 trat die DDR der Bundesrepublik Deutschland und damit auch der EG bei. 1995 hatten die skandinavischen Staaten Norwegen, Schweden und Finnland nach erfolgreichen Beitrittsverhandlungen Volksentscheide über den Beitritt durchführen lassen, bei denen es in Schweden und Finnland knappe Mehrheiten für einen EU-Beitritt, in Norwegen hingegen eine knappe Mehrheit gegen einen Beitritt gab. Zudem wurde 1995 auch Österreich in die EU aufgenommen.

Mit der dritten Osterweiterung traten am 1. Mai 2004 10 Staaten der Europäischen Union bei. Darunter 7 Staaten aus den ehemaligen Ostblock (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn) sowie Slowenien, Malta und Zypern (faktisch jedoch nur der griechische Südtteil der Insel).

Mitgliedstaaten der EU

Hauptartikel: Mitgliedstaaten der EU

Land	Beitrittsjahr	Bevölkerung (Mio.)	Fläche (km ²)	BIP 2003 (Mrd. Euro)	BIP pro Kopf (Euro)	BIP pro Kopf in KKS* (EU15=100)	Sitze** 2004
 Belgien	1952	10,4	30.510	267,5	25.719	104,3	22
 Deutschland	1952/1990	82,4	357.021	2129,2	25.840	96,8	99
 Frankreich	1952	59,6	547.030	1557,2	26.128	101,8	78
 Italien	1952	57,3	301.320	1300,9	22.704	95,7	78
 Luxemburg	1952	0,4	2.586	23,5	58.690	185,5	6
 Niederlande	1952	16,2	41.526	453,8	28.012	106,1	27

 Dänemark	1973	5,4	43.094	187,8	34.787	110,5	14
 Irland	1973	4,0	70.280	131,9	32.981	118,2	13
 Vereinigtes Königreich	1973	59,3	244.820	1588,7	26.791	109,8	78
 Griechenland	1981	11,0	131.940	153,5	13.951	73,8	24
 Portugal	1986	10,5	92.931	130,8	12.582	66,5	24
 Spanien	1986	41,6	504.782	743,0	17.862	86,3	54
 Finnland	1995	5,2	337.030	143,4	27.581	99,2	14
 Österreich	1995	8,1	83.858	224,3	27.688	108,5	18
 Schweden	1995	8,9	449.964	267,4	30.048	102,2	19
 Estland	2004	1,4	45.226	7,4	5.302	44,7	6
 Lettland	2004	2,3	64.589	9,2	3.985	37,7	9
 Litauen	2004	3,5	65.200	16,1	4.612	45,2	13
 Malta	2004	0,4	316	4,4	11.113	67,3	5
 Polen	2004	38,2	312.685	185,2	4.849	42,6	54
 Slowakei	2004	5,4	48.845	28,8	5.337	47,6	14
 Slowenien	2004	2,0	20.253	24,5	12.244	70,3	7
 Tschechien	2004	10,2	78.866	75,7	7.420	63,1	24
 Ungarn	2004	10,1	93.030	73,2	7.251	55,0	24
 Zypern	2004	0,7	9.250	11,3	16.177	76,1	6
 Gesamt	-	455,7	3.973.597	9738,0	22.911	91,8	730

* KKS: Der Volumenindex des BIP in Kaufkraftstandards (KKS) pro Kopf wird relativ zum Durchschnitt der Europäischen Union (EU15), der zu 100 gesetzt ist, ausgedrückt. Ist der Indexwert eines Landes größer als 100, so hat dieses Land ein BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt und umgekehrt. Die Zahlen beruhen auf einer Quelle von Eurostat. ** Sitze: Stand vom 26. Juli 2004.

Beitrittsbedingungen

Um der Europäischen Union beitreten zu können, muss ein Staat die Kopenhagener Kriterien erfüllen. Bereits vor der Aufnahme von Beitrittsgesprächen müssen politische Kriterien erfüllt sein, die unter anderem eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung und die Achtung der Menschenrechte beinhalten. Vor dem tatsächlichen Beitritt muss eine funktionierende Marktwirtschaft bestehen, die dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standhalten kann. Außerdem muss das Beitrittsland sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu Eigen machen.

Beitrittskandidaten

Hauptartikel: Beitrittskandidaten der EU



Europakuh in Bukarest

Nachdem Bulgarien und Rumänien die Beitrittsverhandlungen positiv abgeschlossen haben, werden sie voraussichtlich am 1. Januar 2007 der EU beitreten. Durch ihre schlechte Wirtschafts- und Rechtslage hat besonders Rumänien strenge Auflagen erhalten die vor dem Beitritt erfüllt werden müssen. Falls diese nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann der Beitritt um ein Jahr nach hinten verschoben werden.

Seit dem 4. Oktober 2005 führt die Türkei ergebnisoffene Beitrittsverhandlungen mit der EU, diese könnten laut Expertenmeinung bis zu 15 Jahre andauern. Der Beitritt ist in der EU sehr umstritten, Kritiker beanstanden die schlechte wirtschaftliche Lage sowie die geringe Achtung der Menschenrechte. Befürworter wiederum plädieren auf die europäische Geschichte in der die Türkei seit 500 Jahren eine wichtige Rolle spielt. Ein Beitritt der Türkei zur EU wird frühestens im Jahre 2015 erfolgen. Realistisch dürfte jedoch der Beitritt zu einem noch späteren Zeitpunkt sein.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten (EU bemängelte die geringe Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien) wurden auch für Kroatien die Beitrittsverhandlungen am 4. Oktober 2005 aufgenommen.

Die drei Säulen der Union

Hauptartikel: drei Säulen der Europäischen Union

Die Europäische Union ist eine Dachorganisation, die auf drei Säulen beruht. Diese wurden 1993 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt.

Europäische Union		
Erste Säule	Zweite Säule	Dritte Säule
<p>Europäische Gemeinschaften (EG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarpolitik ▪ Zollunion und Binnenmarkt ▪ Wettbewerbspolitik, Staatliche Beihilfen ▪ Strukturpolitik ▪ Handelspolitik ▪ Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ▪ Unionsbürgerschaft ▪ Bildungspolitik und Kultur ▪ Forschung und Umweltpolitik ▪ Transeuropäische Netze ▪ Gesundheitswesen ▪ Verbraucherschutz ▪ Sozialpolitik ▪ Einwanderungspolitik ▪ Asylpolitik ▪ Schutz der EU-Außengrenzen 	<p>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)</p> <p>Außenpolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperation ▪ Wahlbeobachter, EU-Eingreiftruppe ▪ Friedenserhaltung ▪ Menschenrechte ▪ Demokratie ▪ Hilfe für Drittstaaten <p>Sicherheitspolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ▪ Abrüstung ▪ Wirtschaftliche Aspekte der Rüstung ▪ Europäische Sicherheitsordnung 	<p>Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJJS)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Drogen- und Waffenhandel ▪ Menschenhandel ▪ Terrorismus ▪ Straftaten gegenüber Kindern ▪ Organisiertes Verbrechen ▪ Bestechung, Bestechlichkeit sowie Betrug

Erste Säule: Die Europäischen Gemeinschaften (EG)

Die Europäischen Gemeinschaften sind supranationale Organisationen und bestehen aus der Europäischen Gemeinschaft sowie der Europäischen Atomgemeinschaft, bis 2002 gehörte auch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu den Europäischen Gemeinschaften. Entscheidungen im Rahmen der ersten Säule fallen innerhalb der EU-Organen, nach den in den Verträgen festgelegten

Regeln. Die Europäischen Gemeinschaften sind Träger eigener Rechte und Pflichten im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und Drittstaaten. Bürger der Mitgliedstaaten haben mit der Unionsbürgerschaft ebenfalls zahlreiche Rechte und Pflichten.

Zweite Säule: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik soll die Außenpolitik der Mitgliedstaaten koordiniert und gemeinsame Strategien beschlossen werden. Personell wird Sie durch den Hohen Vertreter für die GASP repräsentiert. Die Entscheidungen fallen intergovernmental durch Regierungszusammenarbeit, das heißt die EU handelt nur, wenn alle Staaten sich darauf einigen.

Ziele der Außenpolitik sind die Wahrung der gemeinsamen Interessen und Werte, Förderung der internationalen Zusammenarbeit, die Durchsetzung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Friedenserhaltung. Die Sicherheitspolitik (ESVP) stützt sich auf die Westeuropäische Union und zielt auf Abrüstung und eine Europäische Sicherheitsordnung.




Dritte Säule: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (PJZS)

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist die dritte Säule und definiert lediglich einen Rahmen für eine Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Die dabei gefassten Beschlüsse haben keine unmittelbare Wirkung, sondern müssen erst durch Rechtsakte umgesetzt werden. Die Beschlüsse werden durch Regierungszusammenarbeit getroffen.

Die politischen Organe

Hauptartikel: Politisches System der Europäischen Union

Die Europäische Union folgt in ihrem Aufbau dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative und hinsichtlich der Gesetzgebung den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Europäischer Rat	Europäische Kommission	Rat der Europäischen Union (Ministerrat)	Europäisches Parlament
			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ fällt Grundsatzentscheidungen ▪ legt allgemeine Leitlinien und Ziele fest 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schlägt Gesetze vor ▪ führt den Haushaltsplan aus ▪ überwacht die Umsetzung der europäischen Gesetze, des Haushaltes und der EU-Programme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entscheidet über Gesetzesvorlagen der Kommission ▪ stellt den Haushalt auf ▪ schließt internationale Verträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ stimmt Gesetzen und dem Haushalt zu, bei Ablehnung Vermittlungsverfahren mit Ministerrat

Europäischer Rat

Der Europäische Rat in Brüssel ist das oberste Gremium der EU, bislang jedoch kein Organ. Er setzt sich gegenwärtig aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer, deren Außenministern sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen, wobei die Außenminister und der Kommissionspräsident nur beratende Funktion haben. Der Europäische Rat hat innerhalb des politischen Systems der EU die Richtlinienkompetenz, das heißt, er legt Leitlinien und Ziele der EU-Politik fest. Der Rat ist nicht direkt an Gesetzgebungsverfahren der EU beteiligt. Die Ratspräsidentschaft rotiert momentan halbjährlich zwischen den EU-Mitgliedsländern.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist die Exekutive, also das ausführende Organ der Union. Sie schlägt Gesetze vor (Initiativrecht) und kontrolliert deren Einhaltung. Der Präsident und die Mitglieder der EU-Kommission (Kommissare), die jeweils einem bestimmten Ressort vorstehen, werden von den Mitgliedsländern nominiert und durch das Europäische Parlament bestätigt. Momentan stellt jedes Mitgliedsland einen Kommissar. Die Europäische Kommission ist ungefähr mit der deutschen Bundesregierung vergleichbar.

Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union (auch Ministerrat genannt) ist eines von zwei beschließenden Organen der Union. Er ist also Teil der Legislative, die in ihrer Zusammensetzung einem Zweikammersystem entspricht. Er repräsentiert innerhalb der Legislative die Mitgliedstaaten und setzt sich je nach Politikfeld aus den jeweiligen Fachministern der nationalen Regierungen zusammen. Der Ministerrat beschließt zusammen mit dem Europäischen Parlament Gesetze. Je nach Politikfeld ist entweder eine einstimmige Entscheidung oder eine qualifizierte Mehrheit im Ministerrat notwendig. Der Ministerrat ist also innerhalb der Zweikammer-Legislative der EU das Oberhaus. Das am ehesten vergleichbare Organ in Deutschland wäre der Bundesrat.

Europäisches Parlament



Plenarsaal vom Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament ist der zweite Teil der Legislative der Union. Es wird alle fünf Jahre direkt von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählt und repräsentiert damit innerhalb der Legislative die Bevölkerung. Das Europäische Parlament hat zurzeit 732 Mitglieder. Die Zahl der Abgeordneten pro Land richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl. Kleinere Länder sind aber überproportional vertreten, um auch diesen Ländern eine angemessene Repräsentation ihrer nationalen Parteienlandschaft zu ermöglichen. In der Zweikammer-Legislative der Europäischen Union entspricht das Europäische Parlament damit dem Unterhaus. Die vergleichbare Institution in Deutschland ist der Bundestag.

Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist das oberste Gericht und damit die Judikative, also das kontrollierende Organ, der Union. Neben dem eigentlichen Europäischen Gerichtshof existiert noch das ihm vorgeschaltete Europäische Gericht erster Instanz. Beide Instanzen bestehen aus je einem Richter pro Mitgliedstaat. Diese werden von den Regierungen ihrer Länder für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre erfolgt eine teilweise Neubesetzung beider Instanzen. Der EuGH kann von seiner Funktion als Hüter des Rechts mit dem Bundesverfassungsgericht verglichen werden. Er

bezeichnet das europäische Primärrecht, also die Verträge, auch durchgehend als „Verfassung“ der Gemeinschaften.

Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof hat zur Zeit 25 Mitglieder, eines aus jedem EU-Land, und wird vom Ministerrat für sechs Jahre gewählt. Er kontrolliert den Haushalt der Union, also ihre Einnahmen und Ausgaben. Der Europäische Rechnungshof hat keine direkten Rechtsbefugnisse, sondern leitet seine Feststellungen direkt an die anderen Institutionen der Union weiter. Der Europäische Rechnungshof entspricht in seiner Funktion dem Bundesrechnungshof.

Politikfelder

Zollunion und Binnenmarkt

Seit 1968 gilt innerhalb der Europäischen Union eine Zollunion, d. h. der Handel zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten darf weder durch Zölle noch durch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behindert werden. Die Behinderungen durch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen dauerten aber teilweise noch an und konnten erst durch Urteile wie die Cassis-de-Dijon-Entscheidung durchgesetzt werden. Für den Handel mit anderen Staaten gilt ein gemeinsamer von der EU bestimmter Zolltarif, durch den sich ein Großteil der Wirtschaftspolitik der EU realisiert. Aus diesem Grund ist die Europäische Gemeinschaft (EG, früher EWG) auch Mitglied in der Welthandelsorganisation (WTO) (die EU kann nicht Mitglied der WTO sein, da sie keine Rechtspersönlichkeit besitzt), und wengleich alle EU-Staaten auch eigenständige WTO-Mitglieder sind, ist es die EG, die für sie spricht.

Über die Zollunion hinaus geht der seit 1993 bestehende Binnenmarkt, der zusätzlich ein einheitliches Steuergebiet schafft und einen freien Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sicherstellt. Die wichtigste Auswirkung des Binnenmarktes ist, dass es in Europa größtenteils keine nationalen Märkte mehr gibt, sondern nur noch einen europäischen Markt. Die Vorteile für den Verbraucher bestehen darin, dass es so eine größere Auswahl an Produkten gibt und dass der größere Konkurrenzdruck die Firmen zwingt, ihre Produkte oder Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen und/oder besserer Qualität anzubieten.

Seit dem Vertrag von Amsterdam gilt das Schengener Abkommen das mit den europäischen Staaten vereinbart, das auf Kontrollen des Personenverkehrs an ihren gemeinsamen Grenzen verzichtet wird. Die Inselstaaten Vereinigtes Königreich und Irland setzten eine Ausnahmeregelung durch und führen weiterhin Kontrollen an ihren Grenzen durch. Ebenso gelten bis zum Wegfall der Grenzkontrollen (ca. 2007) für die 10 neuen EU-Staaten Ausnahmeregelungen.

Wettbewerbspolitik

Um Wirtschaftskartelle und -monopole auf EU-Ebene zu verhindern und einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt sicherzustellen, wurden mit dem EU-Wettbewerbskommissar die nationalen Kartellbehörden ergänzt. Neben der Kontrolle der Wirtschaft ist er auch für die Genehmigung von nationalen Subventionen zuständig. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Länder bestimmte Firmen wettbewerbswidrig unterstützen. Subventionen sind nur für wirtschaftliche schwache Regionen zulässig (z. B. Ostdeutschland).

Letztlich hat diese Wettbewerbspolitik dazu geführt, dass viele nationale Monopole, zum Beispiel im Telekommunikationsbereich, bei der Gas-, Wasser- und Stromversorgung und im Eisenbahnbereich, liberalisiert werden mussten und dadurch der Wettbewerb im Binnenmarkt sichergestellt wurde. Dies wurde in Teilen der europäischen und nationalen Öffentlichkeit kritisch gesehen, da dies auch zum Abbau von Arbeitsplätzen bei öffentlichen und privaten Unternehmen führt.

Wirtschafts- und Währungsunion

Hauptartikel: Europäische Wirtschafts- und Währungsunion



Europäische Währungsunion

Die Währungsunion begann am 1. Juli 1990 mit der Herstellung des freien Kapitalverkehrs zwischen den EU-Staaten. Mitglied waren alle damaligen Mitglieder der Europäischen Union. Die Länder verpflichteten sich damit zu einer vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs und einer engeren Kooperation in der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik.

Am 1. Januar 1999 wurde die Gemeinschaftswährung Euro in den teilnehmenden Staaten eingeführt. Seit dem 1. Januar 2002 ersetzt der Euro die regionalen Währungen in den zwölf teilnehmenden EU-Staaten. Schweden, das Vereinigte Königreich und Dänemark sowie die am 1. Mai 2004 neu hinzugekommenen EU-Staaten nehmen zunächst nicht an der Europäischen Währungsunion teil. Die Einheitswährung wird von den teilnehmenden Staaten als wichtiger Schritt der weiteren europäischen Integration und Einheit gesehen.

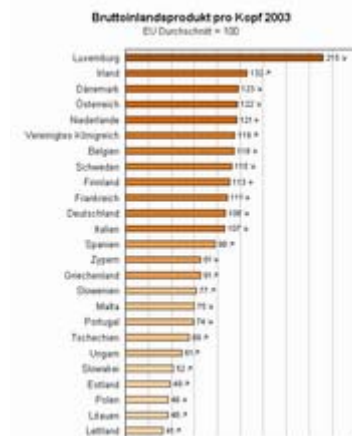
Wirtschaftspolitik



Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2005



Bruttoinlandsprodukt in der EU (Karte)



Bruttoinlandsprodukt in der EU (Diagramm)

Die EU erwirtschaftet ein Viertel des weltweiten Bruttosozialprodukts. Wirtschaftspolitisch setzt die EU vor allem in der Landwirtschaft und in der Förderung strukturschwacher Regionen Prioritäten: 42,5 % des Haushalts gehen in Subventionen der europäischen Landwirtschaft, 36 % in Strukturfonds zum Aufbau wirtschaftsschwacher, oft ländlicher Regionen (Stand: 2003). Während die Strukturpolitik beispielsweise in Portugal und Spanien Erfolge zu verzeichnen hat, wird die Landwirtschaftspolitik als rückwärtsgerichtet, teuer und entwicklungspolitisch gefährlich kritisiert. International wird die EU deshalb insbesondere von Entwicklungsländern und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Subventionspolitik angegriffen. Die EU hat mit dem Lomé-Abkommen und dem im Jahr 2000 nachfolgendem Cotonou-Abkommen einen bevorzugten Marktzugang für einige Produkte der AKP-Staaten gewährt. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips von Ministerratsentscheidungen und der starken Lobby haben Reformversuche in der Vergangenheit nur zu geringen Verbesserungen in diesem Bereich geführt.

Der Anteil der Landwirtschaft am EU-Haushalt ist überproportional, dieser Wirtschaftsbereich unterliegt vollständig der EU-Kontrolle. Der Verwaltungskostenanteil ist dabei alles andere als unerheblich. Die globalen Konkurrenten sind zudem weniger tropische Entwicklungsländer als vor allem USA und Kanada. Von allen EU-Staaten verwendet Deutschland den geringsten Teil von EU-Mitteln für die Landwirtschaft - vermutlich mit dem höchsten Verwaltungskostenanteil.

Die europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die wichtigsten Strukturfonds, sie sorgen für den wirtschaftlichen Aufholprozess der ärmeren Regionen. Das erste Ziel und damit auch das wichtigste Ziel des EFRE ist, Regionen zu fördern deren BIP weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beträgt (z. B. Ostdeutschland). Dafür werden 80 % der Mittel verwendet und in Infrastrukturprojekte, Mittelstandsförderungen und Projekte im Gesundheitswesen und der Forschung gesteckt. Diese Regionen heißen dann Ziel-1-Regionen. Vom EFRE profitieren aber auch die so

genannten Ziel-2-Regionen, sie erhalten 13 % der Mittel und unterstützten Regionen die von wirtschaftlicher Umstellung betroffen sind (z. B. aufgrund von Verarmung ländlicher Gebiete oder industriellem Rückgang). Mit den restlichen 7 % des Budgets werden schließlich die Gemeinschaftsinitiativen wie z. B. URBAN und INTERREG finanziert. URBAN dient zur Förderung von Städten mit über 20.000 Einwohnern, die Probleme mit hoher Arbeitslosigkeit, Kriminalität oder Umweltverschmutzung haben und INTERREG fördert die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Für die regionale Entwicklung in den 25 Mitgliedsländern will die EU in den Jahren 2007 bis 2013 rund 360 Mrd. Euro an Subventionen ausgeben. Aber Ostdeutschland, deren Förderungssumme sich bis Ende 2006 auf über 21 Mrd. Euro belaufen wird, wird dann wahrscheinlich nicht mehr zu den förderungswürdigen Ziel-1-Regionen gehören. Grund dafür ist die Osterweiterung 2004 und der damit verbundene schwächere BIP-Durchschnittswert der EU. Somit ist das BIP in Ostdeutschland besser als der ausschlaggebende 75 % BIP-Durchschnittswert und deshalb auch nicht mehr förderungswürdig. Dies gilt entsprechend für strukturschwache Gebiete in Westdeutschland.

Finanzhilfen und Förderprogramme

Hauptartikel: Förderprogramme der EU

Der größte Teil der Förderungen der EU fließt in die Agrarpolitik und in strukturpolitische Finanzinstrumente (z.B. in den europäischen Fonds für regionale Entwicklung, in den europäischen Sozialfonds, in den europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, sowie in die Steuerung der Fischerei). Oft werden diese Finanzhilfen nicht direkt von Brüssel ausbezahlt, sondern indirekt über nationale und regionale Behörden der Mitgliedsländer. Meist handelt es sich dabei um große Infrastrukturprojekte.

Direkt bezahlt die EU-Kommission Gelder an staatliche oder private Organisationen, wie etwa Universitäten, Unternehmen, Interessenverbände und nichtstaatliche Organisationen (NGOs). Sie laufen in Projekte aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung und Ausbildung, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft sowie in der EU-Außenpolitik. Überwiegend werden EU-interne Projekte gefördert. Mit externen Förderungen werden auch Projekte in Ländern, die der EU beitreten wollen, gefördert. Auch humanitäre Hilfe für die dritte Welt wird geleistet. Externe Förderung werden auch zur Unterstützung der Nachbarschaftsbeziehungen vergeben, sowie um die Stabilität zu sichern.

Die Europäische Union fördert auch neue Technologien. So wurden zahlreiche Koordinierungsgremien gegründet, um einheitliche Standards zu entwickeln, damit der wirtschaftliche Binnenmarkt nicht durch unterschiedliche technische Standards ausgebremst wird. Das ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) hat so mittlerweile weltweit verwendete Standards im Telekommunikationsbereich geschaffen (z. B. Euro-ISDN, GSM und DECT). Die EU verfolgt auch eine eigene Weltraum-Politik, deren Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit der ESA erfolgt. Für die Raumfahrt-Politik der EU und die Koordination mit der ESA und weiteren Partnern ist der zu diesem Zweck gebildete Europäische Weltraumrat zuständig.

Abkommen und Programme mit Nicht-EU-Ländern/Regionen

Aber genauso hat die EU auch ein dichtes Netz von Verträgen mit seinen Nachbarn geschlossen. Sie verfolgt damit, genau wie im Inneren, den Ansatz, die Beziehungen zwischen Staaten als Ausgleich von Interessen zu sehen.

- MEDA-Programm
- Europäische Nachbarschaftspolitik
- Bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, militärische Stärkung

Hauptartikel: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union












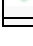

Ein wichtiges Ziel der EU ist die Verteidigung und Vergrößerung ihrer militärischen Stärke: „Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen“ (Verfassungsentwurf Teil III, Art. I-12/4). Die EU-Staaten verpflichten sich ferner per Verfassung „ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern“. Eine Europäische Verteidigungsagentur soll eingerichtet werden mit der Aufgabe „zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ beizutragen. Linke Kritiker lehnen diese als imperialistisch empfundenen Ziele der EU ab.

Die Union besitzt kein eigenes Militär, sondern greift auf die Truppen der Mitgliedstaaten zurück. Sogenannte Friedenseinsätze sollen dann in Zukunft unter Schirmherrschaft der EU stattfinden. Diese Friedenseinsätze sind umstritten, wie der Kosovo-Krieg, der 1999 noch unter NATO-Befehl und mit Hilfe der Bundeswehr geführt wurde.





Kulturpolitik

Eine fördernde Politik der EU auf kulturellem Gebiet wurde durch den Vertrag von Maastricht ermöglicht, durch den die EU Kompetenzen auf diesem Gebiet erhielt. Die EU darf nur immer einen Beitrag leisten, muss die Maßnahmen der Nationalstaaten unterstützen und die Vielfalt der Kulturen achten und fördern. In der Förderperiode zwischen 1994 und 1999 führte die Union die Programme RAPHAEL, ARIANE und KALEIDOSKOP. Seit dem Jahr 2000 läuft das Rahmenprogramm KULTUR 2000. Gesondert ist die Aktion Kulturhauptstadt Europas zu sehen.

Finanzhaushalt

 Österreich	2.209
 Dänemark	2.066
 Griechenland	1.848
 Finnland	1.512
 Portugal	1.385
 Irland	1.366
 Tschechien	999
 Ungarn	896
 Slowakei	382
 Slowenien	285
 Luxemburg	238
 Litauen	211
 Zypern	157

Zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union verfügt diese über so genannte Eigenmittel, die man auch als Steuereinnahmen definieren könnte. Sie werden vor allem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten erzielt, zu geringen Teilen auch aus eigenen Einnahmen, etwa aus Zöllen. Die Eigenmittel fließen der EU automatisch zu, es bedarf hierfür keines Beschlusses der einzelstaatlichen Behörden.

 Lettland	126
 Estland	99
*  Malta	51
 Gesamt	101.954

Die Hauptbeiträge der Mitgliedstaaten werden nach zwei Gesichtspunkten bemessen. Zum einen wird ein Anteil der Staatseinnahmen aus Umsatzsteuern/Mehrwertsteuern an die EU abgeführt. Zum anderen werden die notwendigen Einnahmen proportional zum Bruttoinlandsprodukt der Staaten abgeführt, denn die EU darf keine Kredite aufnehmen. Diese letzteren Einnahmen stellen den größten Anteil dar. In beiden Fällen werden unterschiedliche Bemessungsverfahren in den Staaten berücksichtigt. Eine Ausnahme stellt hier bis Ende 2006 das Vereinigte Königreich dar, das seit 1984 zwei Drittel seiner Nettobeiträge zurückerstattet bekommt (Brittenrabatt). Diese Ausnahme wurde von der damaligen britischen Premierministerin Margaret Thatcher ausgehandelt da es im Vereinigten Königreich weniger Bauern als in anderen EU-Ländern gibt und dadurch auch weniger Fördermittel erhält.

Geschichtliche Entwicklung

Im Jahr 1988 wurde das System der Gemeinschaftsfinanzierung in der heutigen Form festgelegt. Insbesondere wurde eine neue Einnahme auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommen (BNE) eingeführt, die sich durch Anwendung eines bestimmten Satzes auf die Summe der BNE aller Mitgliedstaaten bemisst. Außerdem wurde das Wachstum der abzuführenden Eigenmittel eingedämmt. Mit Beschluss vom 24. Juni 1988 wurde eine Gesamtbergrenze eingeführt, die 1992, 1,20 % des Gesamtbetrags des BNE der Gemeinschaft erreichte.

Am 31. Oktober 1994 erging ein neuer Beschluss über das System der Eigenmittel, so dass die Obergrenze bis 1999 schrittweise auf 1,27 % des BNE anstieg, gleichzeitig wurde der einheitliche Mehrwertsteuer-Eigenmittelsatz schrittweise von 1,4 % auf 1 % gesenkt. Mit Ablauf des Finanzrahmens 1993-1999 hat der Europäische Rat am 24. und 25. März 1999 sich auf eine neue Finanzielle Vorausschau 2000-2006 geeinigt. Es wurde ein neuer Eigenmittelbeschluss gefasst, der seit der Ratifizierung durch alle nationalen Parlamente am 1. Januar 2002 in Kraft trat.

Der Ausgleich für das Vereinigte Königreich wurde genauso beibehalten wie die auf 1,27 % des BNE festgesetzte Eigenmittelobergrenze. Aber es wurden eine Reihe von Änderungen bezüglich der Finanzierung des Haushalts und der Finanzierung des britischen Ausgleichs eingeführt. Im Bereich der Haushaltsfinanzierung war vorgesehen, ab dem 1. Januar 2001 den Prozentsatz der traditionellen Eigenmittel, den die Mitgliedstaaten zur Deckung der Erhebungskosten einbehalten dürfen, von 10 % auf 25 % anzuheben und den maximalen Abrufsatz für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel auf 0,75 % in den Jahren 2002 und 2003 und auf 0,50 % ab 2004 herabzusetzen. Die Finanzierung des britischen Ausgleichs durch die anderen Mitgliedstaaten wurde insofern geändert, als der Anteil Österreichs, Deutschlands, der Niederlande und Schwedens an der Finanzierung auf 25 % ihres normalen Anteils reduziert wird.

Künftiger Finanzrahmen

Im Zuge der Festlegung des Finanzrahmens 2007-2013 wurde von der Europäischen Kommission ein neuer Korrekturmechanismus gefordert, der den seit 1984 existierenden Britenrabatt für das Vereinigte

Königreich ablösen soll. Dieser brachte dem Königreich jährlich 4,6 Milliarden Euro Ersparnis. Großbritannien begründet den Rabatt mit der unterproportionalen Förderung der Landwirtschaft. Im EU-Durchschnitt werden 40 % der EU-Mittel für die Landwirtschaft aufgewendet, in Großbritannien nur 20%. In Dänemark und Deutschland – dem größten Nettozahler der EU – werden allerdings nur rund 12 % der EU-Mittel für die Landwirtschaft aufgewendet, ohne dass diesen Staaten ein Rabatt gewährt würde.

Ein erster Vorschlag zur Neuregelung scheiterte beim EU-Gipfel im Juni 2005, da sich die Mitgliedsländer nicht einigen konnten. Ein zweiter EU-Gipfel im Dezember 2005 brachten dann aber denn Durchbruch. Der Haushalt wurde auf 862,4 Milliarden Euro veranschlagt. Dies entspricht 1,045 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Die Britten erklärten sich bereit während der sieben Jahre auf einen Anteil des Rabatts von 10,5 Milliarden Euro zu verzichten. Im Gegenzug willigten die Franzosen ein, in den Jahren 2008/2009 eine gründliche Überprüfung der Ein- und Ausgaben (einschließlich der Agrarpolitik) von der EU-Kommission vornehmen zu lassen und Deutschland verzichtet auf 100 Mio. Euro Strukturfonds zugunsten Polens, damit stehen nur noch 300 Mio. Euro für Ostdeutschland und Bayern zur Strukturförderung zur Verfügung.

Kritikpunkte

Bürokratie und Demokratiedefizit

Mit der Wortschöpfung Eurokratie wird kritisiert, dass die Entscheidungen innerhalb der EU von einer gesichtslosen Bürokratie getroffen würden, die niemandem verantwortlich sei und von niemandem gewählt wird. Die Eurokratie soll dabei das Gegenteil zur Demokratie darstellen. Die EU-Kommissare, die im Schnitt alle fünf Jahre wechseln und selbst nicht von der Bevölkerung, sondern von den Regierungschefs der Mitgliedstaaten gewählt werden, hätten innerhalb ihrer Behörde letztendlich gar keine Macht – die läge bei den Verwaltungsbeamten.

In eine ähnliche Richtung geht die Kritik einiger Politikwissenschaftler, die auf ein Demokratiedefizit innerhalb der EU hinweisen. Insbesondere wird eine ungenügende demokratische Legitimierung verbindlicher Entscheidungen festgestellt. Denn der Rat der Europäischen Union als wichtigstes Entscheidungsorgan der EU wird ausschließlich von den nationalen Regierungen kontrolliert, ohne dass nationale Parlamente oder das Europäische Parlament eine ausreichende Kontrollmöglichkeit haben. Dies führe dazu, dass die Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive, ein Grundprinzip jeder funktionierenden Demokratie, im Rat aufgehoben wird. Die Regierungen (also die Exekutive) üben im Rat ohne parlamentarische Kontrolle legislative Funktion aus. Andere Politikwissenschaftler halten die Legitimation des Rates als Gremium demokratisch gewählter Regierungen für ausreichend. Zudem verweisen sie auf eine mögliche zusätzliche Legitimation durch gute und effiziente Entscheidungen (Output-Legitimation).

„Würde sich die EU bei uns um Beitritt bewerben, müssten wir sagen: demokratisch ungenügend“ – Günter Verheugen, ehem. EU-Erweiterungskommissar

Verwaltungskosten

Die zahlreichen Organe der EU und die von ihnen erlassenen Richtlinien und Verträge erfordern eine Vielzahl von Beamten zu ihrer Ausführung und Kontrolle. Insbesondere durch die 21 offiziellen Amtssprachen entstehen zusätzliche Kosten, da sämtliche gesprochenen und geschriebenen Texte in

jede andere Sprache übersetzt werden müssen. Dennoch hat die Europäische Union weniger Beschäftigte als manche Großstadt.

Verlust an regionalen Eigenheiten

Während durch die Gründung des Europäischen Binnenmarktes einerseits mehr Wettbewerb erreicht werden könnte, gingen die dafür notwendigen Vereinheitlichungen und Marktöffnungen oft zu Lasten regionaler Eigenheiten. So entschied beispielsweise der Europäische Gerichtshof, dass das für Deutschland traditionell wichtige Reinheitsgebot für deutsches Bier nicht auf importiertes Bier angewandt werden darf. Andererseits bewahrt die EU ganz explizit regionale Besonderheiten durch den Schutz geografischer Herkunftsangaben. So dürfen nur in Nürnberg produzierte Bratwürste „Original Nürnberger Rostbratwurst“ heißen, für Thüringer Bratwürste gilt gleiches.

Korruption

Hauptartikel: Korruption in der EU

Da immer mehr Kompetenzen der einzelnen Mitgliedstaaten an die EU abgetreten werden, stellt sich zunehmend das Problem der Korruption sowie eine Diskussion über Möglichkeiten der Bekämpfung. Um Korruption und Schattenwirtschaft zu verhindern sowie die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Mittel sicherzustellen, überwacht die EU-Behörde Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) – leider nicht sehr effektiv – die Vergabe von EU-Aufträgen.

weniger Mitsprache der Mitgliedsländer

Die Gesetzgebungsautonomie der einzelnen Mitgliedsstaaten wird sukzessive dezimiert. EU-Verordnungen haben stärkere Geltungswirkung als nationale Normen. Aus diesem Grund kann man nicht mehr von einer „Gesetzgebungshoheit“ der Mitgliedsstaaten sprechen. Diese aber ist ein absolutes Erfordernis für die Autonomie eines Staates. Man kann deshalb durchaus von einer bereits erfolgten Auflösung der Nationalstaaten sprechen. Als Österreich etwa in den späten 90er Jahren demokratisch eine Mitte-rechts-Regierung aus der ÖVP (Österreichische Volkspartei) und FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs) bildete, wurde Österreich mit massiven Sanktionen seitens der Europäischen Union bedacht. Die EU wurde dafür nie zur Rechenschaft gezogen. Es war den meisten Menschen – Aufgrund der großen Medienmacht der EU und Ihrer Organe – nicht bewusst, dass die EU hier eine demokratische Wahl eines Mitgliedsstaates gewaltsam zu verhindern suchte. Wie auch immer man das Ergebnis dieser Wahl ideologisch beurteilen möchte, so war es doch eine demokratische Wahl und wäre als solche von der EU zu respektieren gewesen.

Alles in allem wird den Bürgern der EU-Mitgliedsstaaten immer weniger Möglichkeit zur Mitsprache gegeben. So hatte man 2005 versucht, eine Verfassung für Europa fast ohne Bürgerbeteiligung zu erlassen. Man ließ nur in jenen Ländern abstimmen, in denen ein eindeutiges „Ja“ zu erwarten war. Dennoch bewirkte das politische Klima in Frankreich und dann in den Niederlanden die Ablehnung dieser Verfassung. Sofort wurde verkündet, dass es nicht möglich sei, dass zwei Staaten den Fortschritt ganz Europas aufhalten können und an Plänen gearbeitet, wie man die Verfassung doch noch innerhalb kurzer Zeit durchbringen könne. Diese Verfassung regelt z. B. in ihrem Art. 1.6 die Vorrangwirkung Europäischer Verordnungen gegenüber dem Recht der Mitgliedsstaaten.

Literatur

- Dagger, Steffen / Schröder, Till: *Flagge zeigen - Landesvertretungen in Brüssel*, in: Fachmagazin Politik & Kommunikation 2/2005
- Dauses, Manfred A. (Hrsg.): *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* (Loseblattsammlung), 13. Ergänzungslieferung, C. H. Beck 2004, ISBN 3-406-44100-9
- Dinan, Desmond: *Ever closer Union. An introduction to the European Union*, 2. Aufl., L. Rienner Publishers 1999, ISBN 1555877397
- Jachtenfuchs, Markus / Kohler-Koch, Beate: *Europäische Integration*, UTB 2003, ISBN 3825218538
- Jäger, Thomas / Piepenschneider, Melanie (Hrsg.): *Europa 2020. Szenarien politischer Entwicklung*, Leske + Budrich Verlag 2002, ISBN 3810013560
- Kohler-Koch, Beate / Woyke, Wichard (Hrsg.): *Die Europäische Union, Bd. 5, Lexikon der Politik*, C.H. Beck 1996, ISBN 340636909X
- Landfried, Christine: *Das politische Europa: Differenz als Potenzial der Europäischen Union*, 2. Aufl., Nomos, 2005, ISBN 3832910409
- McCormick, John: *Understanding the European Union. A concise introduction*, Palgrave MacMillan 2002, ISBN 033394867X
- Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): *Europäische Union: Handlexikon der Europäischen Union*, 2. überarb. und erw. Aufl., Omnia 1998, ISBN 3893440453
- Moravcsik, Andrew M.: *The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*, Cornell University Press 1998, ISBN 0801485096
- Nugent, Neill: *Government and Politics of the European Union*, 5. Aufl., Duke University Press 2003, ISBN 082232993X
- Pfetsch, Frank R. / Beichelt, Timm: *Die Europäische Union. Eine Einführung. Geschichte, Institutionen, Prozesse*, UTB 2001, ISBN 3825219879
- Thiel, Elke: *Die Europäische Union. Von der Integration der Märkte zu gemeinsamen Politiken*, Leske + Budrich Verlag 1998, ISBN 3810019364
- Wallace, Helen; Wallace, William (Hrsg.): *Policy-Making in the European Union*, Fourth Edition, Oxford University Press 2000, ISBN 019878242X

Siehe auch

- Portal:Europäische Union
- Europäische Verfassung
- Euro
- Zukunft der Europäischen Union
- Lissabon-Strategie 2010
- Liste der Namen der Europäischen Union in den Sprachen ihrer Mitgliedstaaten
- europäisches Jahr der Sprachen
- Liste der größten Städte der EU

Weblinks



WikiCommons: Europäische Union – Bilder, Videos oder Audiodateien



Wiktionary: Europäische Union – Wortherkunft, Synonyme und Übersetzungen

- **Europäische Union** – Offizielle Seite der EU
- EUR-Lex – Offizielle Datenbank mit den Rechtsvorschriften der EU
- internationaler UNESCO Bildungsserver – Themenkomplex EU
- EU ABC – Wörterbuch zu Begriffen rund um die EU
- EU-Begriffe – Tabelle zu europäischen Institutionen und Jahrestagen (PDF)
- European Navigator – Multimedia Datenbank zur Geschichte der EU (Englisch/Französisch)
- europa-digital – Nichtkommerzielle Berichte und Dossiers
- Bundeszentrale für politische Bildung – Dossier zur Europäische Union

- Bundeszentrale für politische Bildung – Heft zur Europäischen Union
- mehr Demokratie e. V. – Wie demokratisch ist die EU ?
- Eurostat – Statistiken über die EU
- Europäisches Jugendportal – Webseite für Jugendliche
- Entdecke Europa! – Website für Kinder



Dieser Artikel wurde in die Liste der Lesenswerten Artikel aufgenommen.

Europäische Kommission

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie



Flagge der Europäischen Union



Kommissionssitz: **Berlaymont-Gebäude**, Brüssel

Die **Europäische Kommission** ist im politischen System der Europäischen Union die Exekutive und als solche für das Vorschlagen von Gesetzen und die Überwachung von deren Einhaltung zuständig.

Die Kommission ist ein von den Mitgliedstaaten unabhängiges und somit tatsächlich supranationales Organ der Europäischen Union. Die Kommissare dienen alleine der Union als Ganzes, nicht ihren jeweiligen Herkunftsstaaten.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Organisation
- 2 Aufgaben
- 3 Rechtsgrundlage
- 4 Geschichte der Kommission
- 5 Zukunft der Kommission
- 6 Mitglieder der Kommission
- 7 Siehe auch
- 8 Weblinks

Organisation

Früher benannten die größten EU-Staaten jeweils zwei, die übrigen je einen Kommissar. Seit Inkrafttreten des Vertrages von Nizza stellt jeder Mitgliedstaat genau einen Kommissar. Die Kommissare sind alle gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums und vertreten die gefassten Entschlüsse nach dem Kollegialprinzip.

Weitere Regelungen zur Organisation enthält die Geschäftsordnung der Europäischen Kommission.

Aufgaben

Die Kommission ist der Motor des institutionellen Systems der Gemeinschaft:

- Sie hat das Initiativrecht und schlägt demnach Gesetzestexte vor, die dem Parlament und dem Rat unterbreitet werden.
- Als Exekutivorgan sorgt sie für die Ausführung der europäischen Gesetze (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen) des Haushalts und der Programme, die vom Rat und vom Parlament angenommen werden.
- Als Hüterin der Verträge sorgt sie gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof für die Befolgung des Gemeinschaftsrechts.
- Als Vertreterin der Gemeinschaft auf weltweiter Ebene handelt sie vor allem in den Bereichen Handel und Zusammenarbeit internationale Übereinkommen aus.

Rechtsgrundlage

Als Organ ist sie bislang in Art. Art. 211ff. EG-Vertrag, Art. 124ff. Euratom als Gemeinschaftsorgan verankert. In der zukünftigen Europäischen Verfassung hat sie ihre Rechtsgrundlage in den Art. 25, III-250 des Verfassungsentwurfs.

In der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und in Strafsachen sowie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (also in der zweiten und dritten Säule) hat die Kommission bisher kaum Kompetenzen. Dies kann sich durch die Verfassung ändern, die der Europäische Konvent ausgearbeitet hat - vorausgesetzt, diese wird von allen 25 Mitgliedstaaten ratifiziert und kann somit in Kraft treten.

Geschichte der Kommission

- EWG-Kommission Hallstein I (1957–1962)
- EWG-Kommission Hallstein II (1962–1967)
- EG-Kommission Rey (1967–1970)
- EG-Kommission Malfatti (1970–1972)
- EG-Kommission Mansholt (1972–1973)
- EG-Kommission Ortoli (1973–1977)
- EG-Kommission Jenkins (1977–1981)
- EG-Kommission Thorn (1981–1985)
- EG-Kommission Delors I (1985–1989)
- EG-Kommission Delors II (1989–1993)
- EU-Kommission Delors III (1993–1995)
- EU-Kommission Santer (1995–1999)
- EU-Kommission Prodi (1999–2004)
- EU-Kommission Barroso (ab 2004)

Zukunft der Kommission

Der **Vertrag über eine Verfassung für Europa** sieht in Art. I-26 Abs. 5 und 6 vor, dass die Zahl ihrer Mitglieder langfristig auf 2/3 der Zahl der Mitgliedstaaten reduziert wird.

Nur die erste Kommission, die in Anwendung der Verfassung ernannt wird, besteht noch aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats. Ab dem Ende dieser ersten Amtszeit besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Außenministers der Union, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Die Verkleinerung soll insgesamt der Effizienz beziehungsweise Handlungsfähigkeit der Kommission in einer erweiterten Union dienen. Die Mitglieder der verkleinerten Kommission werden „in einem System der gleichberechtigten Rotation“ zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Dieses System muss aber vom Europäischen Rat noch einstimmig beschlossen werden.

Dem Verfassungsvertrag nach soll der Präsident der Kommission durch das Parlament, jedoch auf Vorschlag des Ministerrats gewählt werden, was die demokratische Legitimation der Kommission fördern und die Stellung des Präsidenten insgesamt gegenüber dem Europäischen Rat und dem Ministerrat stärken sollte.

Mitglieder der Kommission

Die Kommission wurde vom Europäischen Parlament am 18. November 2004 gewählt. Sie trat ihr Amt am 22. November 2004 für eine Amtszeit von fünf Jahren an.

Präsident und Vizepräsidenten:

- José Manuel Durão Barroso (Portugal), Präsident der Kommission
- Siim Kallas (Estland), Vizepräsident, Verwaltung, Audits und Betrugsbekämpfung
- Günter Verheugen (Deutschland), Vizepräsident, Unternehmen und Industrie
- Jacques Barrot (Frankreich), Vizepräsident, Verkehr
- Franco Frattini (Italien), Vizepräsident, Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Margot Wallström (Schweden), Vizepräsidentin, Institutionen und Kommunikationsstrategie

Die übrigen Kommissare sind:

- Joaquín Almunia (Spanien), Wirtschaft und Währung
- László Kovács (Ungarn), Steuer und Zollunion
- Danuta Hübner (Polen), Regionalpolitik
- Charlie McCreevy (Irland), Binnenmarkt und Dienstleistungssektor
- Joseph Borg (Malta), Fischerei
- Janez Potočnik (Slowenien), Wissenschaft und Forschung
- Markos Kyprianou (Zypern), Gesundheits- und Verbraucherschutz
- Vladimír Špidla (Tschechische Republik), Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
- Ján Figel' (Slowakei), Ausbildung, Kultur und Sprachenvielfalt
- Mariann Fischer Boel (Dänemark), Landwirtschaft und Ernährung
- Dalia Grybauskaitė (Litauen), Finanzen und Haushalt
- Andris Piebalgs (Lettland), Energie
- Peter Mandelson (Vereinigtes Königreich), Handel
- Olli Rehn (Finnland), Erweiterung
- Neelie Kroes (Niederlande), Wettbewerb
- Louis Michel (Belgien), Entwicklung und Humanitäre Hilfe
- Benita Ferrero-Waldner (Österreich), Außenbeziehungen und EU-Nachbarschaftspolitik

- Viviane Reding (Luxemburg), Informationsgesellschaft und Medien
- Stavros Dimas (Griechenland), Umwelt

Zum Verfahren der Berufung dieser Kommission, vgl. EU-Kommission Barroso.

Siehe auch

Liste ehemaliger Mitglieder der Europäischen Kommission

Weblinks

- Webseite der EU (Institutionelle Informationen)
- Homepage der Kommission
- Europäisches Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen - EU-Nachrichten und - Informationen
- Europäische Kommission - Vertretung Österreich
- Die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland
- Das Portfolio der neuen Kommissare ab November 2004, derzeit nur auf Englisch verfügbar.

Einklappen



Organe der Europäischen Union und Gemeinschaften

Europäisches Parlament | **Europäische Kommission** | Rat der Europäischen Union | Europäischer Rat |
Europäischer Gerichtshof | Europäischer Rechnungshof

Behörden und Agenturen der Europäischen Union:

Europäische Agentur für Flugsicherheit | Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs |
Europäische Arzneimittelagentur | Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit | Europäische
Eisenbahnagentur | Europäische Fischereiaufsichtsagentur | Europäische Polizeiakademie | Europäische
Umweltagentur | Europäische Verteidigungsagentur | Europäische Zentralbank | Eurojust | Europol |
Eurostat

Sonstige Institutionen und Einrichtungen:

Ausschuss der Regionen | Europäischer Bürgerbeauftragter | Europäischer Datenschutzbeauftragter |
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Von "http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Kommission"

Kategorien: Europäische Union | Karlspreis | EU-Kommissar

Drei Säulen der Europäischen Union

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Das Konzept der EU basiert auf dem **Prinzip von drei Säulen**, die durch den Vertrag von Maastricht ursprünglich eingeführt wurden:

Europäische Union		
Erste Säule	Zweite Säule	Dritte Säule
<p>Europäische Gemeinschaften (EG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarpolitik ▪ Zollunion und Binnenmarkt ▪ Wettbewerbspolitik, Staatliche Beihilfen ▪ Strukturpolitik ▪ Handelspolitik ▪ Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ▪ Unionsbürgerschaft ▪ Bildungspolitik und Kultur ▪ Forschung und Umweltpolitik ▪ Transeuropäische Netze ▪ Gesundheitswesen ▪ Verbraucherschutz ▪ Sozialpolitik ▪ Einwanderungspolitik ▪ Asylpolitik ▪ Schutz der EU-Außengrenzen 	<p>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)</p> <p>Außenpolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperation ▪ Wahlbeobachter, EU-Eingreiftruppe ▪ Friedenserhaltung ▪ Menschenrechte ▪ Demokratie ▪ Hilfe für Drittstaaten <p>Sicherheitspolitik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ▪ Abrüstung ▪ Wirtschaftliche Aspekte der Rüstung ▪ Europäische Sicherheitsordnung 	<p>Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJJS)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Drogen- und Waffenhandel ▪ Menschenhandel ▪ Terrorismus ▪ Straftaten gegenüber Kindern ▪ Organisiertes Verbrechen ▪ Bestechung, Bestechlichkeit sowie Betrug



Die drei Säulen der Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

- 1 Aufbau der EU
 - 1.1 Die Europäischen Gemeinschaften
 - 1.1.1 Unionsbürgerschaft
 - 1.1.2 Grundfreiheiten
 - 1.2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP)
 - 1.3 Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)
- 2 Weiterentwicklung durch den Verfassungsvertrag

Aufbau der EU

Die Europäische Union (EU) ist eine Dachorganisation, die auf drei Säulen der Europäischen Union beruht.

Die EU ist daher ein Gebilde, dessen Ziel die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes ist. Während die Gemeinschaften supranational organisiert sind, so werden die beiden übrigen Säulen durch die Zusammenarbeit der nationalen Regierungen gehalten. Die EU selbst ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr fehlen insbesondere die Handlungsorgane, dies soll jedoch durch die EU-Verfassung geändert werden.

Die Europäischen Gemeinschaften

Die Europäischen Gemeinschaften sind supranationale Organisationen und bestehen aus der Europäischen Gemeinschaft sowie der Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Bis zu ihrem Auslaufen war auch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ebenfalls Teil der Gemeinschaften.

Sie sind Träger eigener Rechte und Pflichten im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und Drittstaaten. Durch die der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Hoheitsrechte üben sie selbstständig Kompetenzen gegenüber den Mitgliedstaaten und einzelnen Bürgern aus.

Unionsbürgerschaft

Jeder Bürger eines Mitgliedstaates hat durch die Unionsbürgerschaft einen Katalog von Rechten und Pflichten, der jedoch nicht dem Umfang einer üblichen Staatsbürgerschaft entspricht. Die Unionsbürgerschaft ist jedenfalls keine *europäische Staatsangehörigkeit*. Unionsbürger ist, wer Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist.

Grundfreiheiten

Zu den Grundfreiheiten in der EU gehört die Warenverkehrsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit, die Personenverkehrsfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit) und die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs. *Siehe auch:* Grundfreiheit (EG)

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP)

Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union stellt die zweite Säule der EU dar. Im Gegensatz zu den europäischen Gemeinschaften handelt es sich aber um eine intergouvernementale Zusammenarbeit, die keine unmittelbare Rechtswirksamkeit hat. *Siehe auch:* Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)

Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen dient der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität (Artikel 29 EU). Als Institutionen sind hier Europol und Eurojust zu nennen.

Siehe auch: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Weiterentwicklung durch den Verfassungsvertrag

Durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa soll die Säulenstruktur der EU aufgelöst werden; die EU soll so eine einheitliche Rechtspersönlichkeit erhalten, in der die Europäischen Gemeinschaften aufgehen. (Schaffung des "Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts") Im Rahmen der Beschlussfassungsverfahren und im Bereich der Überprüfbarkeit durch den EuGH werden jedoch auch in diesem einheitlichen Rahmen noch einige Besonderheiten aus der zweiten und dritten Säule erhalten.

Von "http://de.wikipedia.org/wiki/Drei_S%C3%A4ulen_der_Europ%C3%A4ischen_Union"

Kategorie: Europäische Union

Bild:Saeulenmodell EU.png

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Wechseln zu: Navigation, Suche

- Bild
- Bild-Versionen
- Bildverweise



Saeulenmodell_EU.png (39 KB, image/png)

- **Beschreibung:** Nach dem Vertrag von Maastricht tragen drei Säulen die Europäische Union. Diese sind die Europäischen Gemeinschaften, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (in Strafsachen). Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde die Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Zivilrecht in die Gemeinschaftsmethode überführt. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa hebt, sofern er in Kraft tritt, die Säulenstruktur auf und führt alle Bereiche in einem Vertrag mit einer Rechtspersönlichkeit zusammen.
- **Quelle:** selbst erstellt
- **Fotograf/Zeichner:** Felix König (King)

Europäischer Rat

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Der Europäische Rat ist nicht zu verwechseln mit dem Europarat oder dem Rat der Europäischen Union (Ministerrat).



Flagge der Europäischen Union

Der **Europäische Rat** ist in der EU-Politik das oberste Gremium der Europäischen Union. Er setzt sich aus Staats- und Regierungschefs sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission und den Außenministern zusammen. Der Kommissionspräsident und die Außenminister haben allerdings nur beratende Funktion.

Der Europäische Rat legt die politischen Leitlinien und Ziele fest und hat somit die Richtlinienkompetenz. Er klärt in Ausnahmefällen auch Fragen, die auf Ministerebene (siehe Rat der Europäischen Union) nicht geklärt werden können. Hauptsächlich beschäftigt sich der Rat allerdings mit groben Vorgaben für die weitere Entwicklung der Europäischen Union. Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld ist die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die die Staats- und Regierungschefs auf den Gipfeltreffen koordinieren.

Der Europäische Rat kann keine rechtlich verbindlichen Beschlüsse fassen, besitzt jedoch ein Weisungsrecht. Die Ergebnisse werden in den "Schlussfolgerungen des Vorsitzes" festgehalten, die von den übrigen Europäischen Institutionen umgesetzt werden. Da der Europäische Rat keine Beschlüsse fassen kann, muss er für die Formulierungen der Schlussfolgerung immer einen Kompromiss finden.

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen (EU-Gipfel). Außerdem finden Sondergipfel statt, in denen wichtige Themen beraten werden. Der Vorsitz wechselt halbjährlich im Rotationsprinzip zwischen den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union. Immer das Land, das die Präsidentschaft im Ministerrat innehat, übernimmt auch den Vorsitz und ist gleichzeitig Gastgeber des Europäischen Rates.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Allerdings informiert der Ratspräsident das Europäische Parlament über die Ergebnisse und legt diesem einen schriftlichen Bericht vor.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geschichte
- 2 Änderungen durch den Europäischen Verfassungsvertrag
- 3 Wichtige Treffen des Europäischen Rates
- 4 Liste der Ratsvorsitzenden seit 1998
- 5 Weblinks

Geschichte

Das Treffen der Staats- und Regierungschefs fand seit 1969 in unregelmäßigen Abständen statt. Erst 1974 wurde in Paris vereinbart, das Treffen regelmäßig zu veranstalten. In die Verträge wurde der Europäische Rat als Institution der EU erst 1987 mit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte aufgenommen.

Änderungen durch den Europäischen Verfassungsvertrag

Die Präsidentschaft des Europäischen Rates wird künftig nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) nicht mehr zwischen den Mitgliedstaaten wechseln, sondern durch einen für 2,5 Jahre bestimmten Präsidenten wahrgenommen.

Der Europäische Rat gibt der Europäischen Union "die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest." (Artikel I-21 VVE)

Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an seinen Arbeiten teil.

Siehe auch: Rat der Europäischen Union

Wichtige Treffen des Europäischen Rates

- 21.-22. Juni 1993, Kopenhagen: Aufstellung der Kopenhagener Kriterien
- 10.-11. Dezember 1999, Helsinki: Beschlüsse zur EU-Erweiterung
- 23.-24. März 2000, Lissabon: Strategie zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung bis 2010

Liste der Ratsvorsitzenden seit 1998

- Tony Blair, Vereinigtes Königreich (Erstes Halbjahr 1998)
- Viktor Klima, Österreich (Zweites Halbjahr 1998)
- Gerhard Schröder, Deutschland (Erstes Halbjahr 1999)
- Paavo Lipponen, Finnland (Zweites Halbjahr 1999)
- António Guterres, Portugal (Erstes Halbjahr 2000)
- Lionel Jospin, Frankreich (Zweites Halbjahr 2000)
- Göran Persson, Schweden (Erstes Halbjahr 2001)
- Guy Verhofstadt, Belgien (Zweites Halbjahr 2001)
- José María Aznar López, Spanien (Erstes Halbjahr 2002)

- Anders Fogh Rasmussen, Dänemark (Zweites Halbjahr 2002)
- Kostas Simitis, Griechenland (Erstes Halbjahr 2003)
- Silvio Berlusconi, Italien (Zweites Halbjahr 2003)
- Bertie Ahern, Irland (Erstes Halbjahr 2004)
- Jan Peter Balkenende, Niederlande (Zweites Halbjahr 2004)
- Jean-Claude Juncker, Luxemburg (Erstes Halbjahr 2005)
- Tony Blair, Vereinigtes Königreich (Zweites Halbjahr 2005)

Weblinks

- Europäisches Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen - EU-Nachrichten und -Informationen

Einklappen



Organe der Europäischen Union und Gemeinschaften

Europäisches Parlament | Europäische Kommission | Rat der Europäischen Union | **Europäischer Rat** |
Europäischer Gerichtshof | Europäischer Rechnungshof

Behörden und Agenturen der Europäischen Union:

Europäische Agentur für Flugsicherheit | Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs |
Europäische Arzneimittelagentur | Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit | Europäische
Eisenbahnagentur | Europäische Fischereiaufsichtsagentur | Europäische Polizeiakademie | Europäische
Umweltagentur | Europäische Verteidigungsagentur | Europäische Zentralbank | Eurojust | Europol |
Eurostat

Sonstige Institutionen und Einrichtungen:

Ausschuss der Regionen | Europäischer Bürgerbeauftragter | Europäischer Datenschutzbeauftragter |
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Von "http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Rat"

Kategorien: Politische Organisation | Europäische Union

Europäische Gemeinschaft

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie



Die Europa-Flagge



Die drei Säulen der Europäischen Union

Die **Europäische Gemeinschaft** (EG) bildet das Herz der Europäischen Gemeinschaften, die wiederum die erste und wichtigste Säule der drei Säulen der Europäischen Union sind. Damit ist der Rechtskörper der Europäischen Gemeinschaft das Kernstück der Europäischen Union (EU). Die Bezeichnung *Europäische Union* hat heute in der Umgangssprache die *Europäische Gemeinschaft* ersetzt, jedoch bleiben EU und EG juristisch unterschiedliche Begriffe.

Geschichte

Die Europäische Gemeinschaft wurde am 25. März 1957 in Rom von den sechs Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, oft auch Montanunion genannt) unter dem Namen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. Grundlage war der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ursprünglicher Titel: *Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, auch als *Römische Verträge* oder *EG-Vertrag* bezeichnet). Die Inhalte des Vertragswerkes wurden wesentlich auf den Bilderberg-Konferenzen im Vorfeld erarbeitet. Gleichzeitig gründeten die Staaten auch die Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder heute EURATOM). Zusammen mit der bereits 1951 gegründeten EGKS bestanden nun drei Gemeinschaften, die auch als Europäische Gemeinschaften bezeichnet werden. Durch den Fusionsvertrag existieren gemeinsame Organe, darunter eine Kommission und ein Rat.

Mit der Gründung der Europäischen Union (EU) wurde die EWG in „Europäische Gemeinschaft“ umbenannt und aus dem EWG-Vertrag wurde der EG-Vertrag. Mit dieser Änderung sollte die qualitative Veränderung der EWG von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft hin zu einer politischen Union zum Ausdruck gebracht werden. An der Existenz der drei Teilgemeinschaften (EGKS, EAG, EG) änderte diese Umbenennung allerdings nichts, da mit ihr keine formelle Vereinigung der drei Gemeinschaften verbunden war.

Im Zuge der Gründung der EU haben sich auch einige Organe der EG umbenannt:

- Der *Rat der Europäischen Gemeinschaften* führt seit dem 8. November 1993 die Bezeichnung Rat der Europäischen Union.
- Aus der *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ist die Europäische Kommission geworden.
- Der *Rechnungshof* hat sich am 17. Januar 1994 in Europäischer Rechnungshof umbenannt. Die von den einzelnen Organen erlassenen Rechtsakte bleiben allerdings weiterhin Rechtsakte der jeweiligen Gemeinschaft.

Da die Bedeutung der EGKS immer geringer wurde und EURATOM nur eine spezialisierte Aufgabe hat, bildet die Europäische Gemeinschaft heute das Herz der Europäischen Gemeinschaften, die wiederum die erste und wichtigste Säule der drei Säulen der Europäischen Union bilden. Ihr Ziel ist die Errichtung eines Binnenmarktes und - darauf aufbauend - einer Wirtschafts- und Währungsunion. Daneben hat sie Zuständigkeiten in weiteren Politikbereichen wie Verkehr, Soziales, Umwelt, Forschung und Technologie, Gesundheit, Bildung, Kultur, Verbraucherschutz, Entwicklung.

Seit 2002 wurden die Regelungen des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in den EG-Vertrag aufgenommen, weil der EGKS-Vertrag nach 50 Jahren Laufzeit auslief.

Anwendung

Die Richtlinien der EG, Verordnungen der EG und Entscheidungen der EG basieren auf dem EG-Vertrag, auch wenn in der Öffentlichkeit oft von EU-Entscheidungen die Rede ist.

Die wichtigsten Organe der EG sind:

- Europäische Kommission
- Rat der Europäischen Union
- Europäisches Parlament
- Europäischer Gerichtshof (EuGH)
- Europäischer Rechnungshof

Diese Organe sind gleichzeitig für die gesamte Europäische Union (*einheitlicher institutioneller Rahmen*) tätig.

Siehe auch

- Europarecht

Weblinks

- <http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Europ%E4ische%20Union/>

Von "http://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Gemeinschaft"

Kategorien: Internationale Wirtschaftsorganisation | Europarecht

